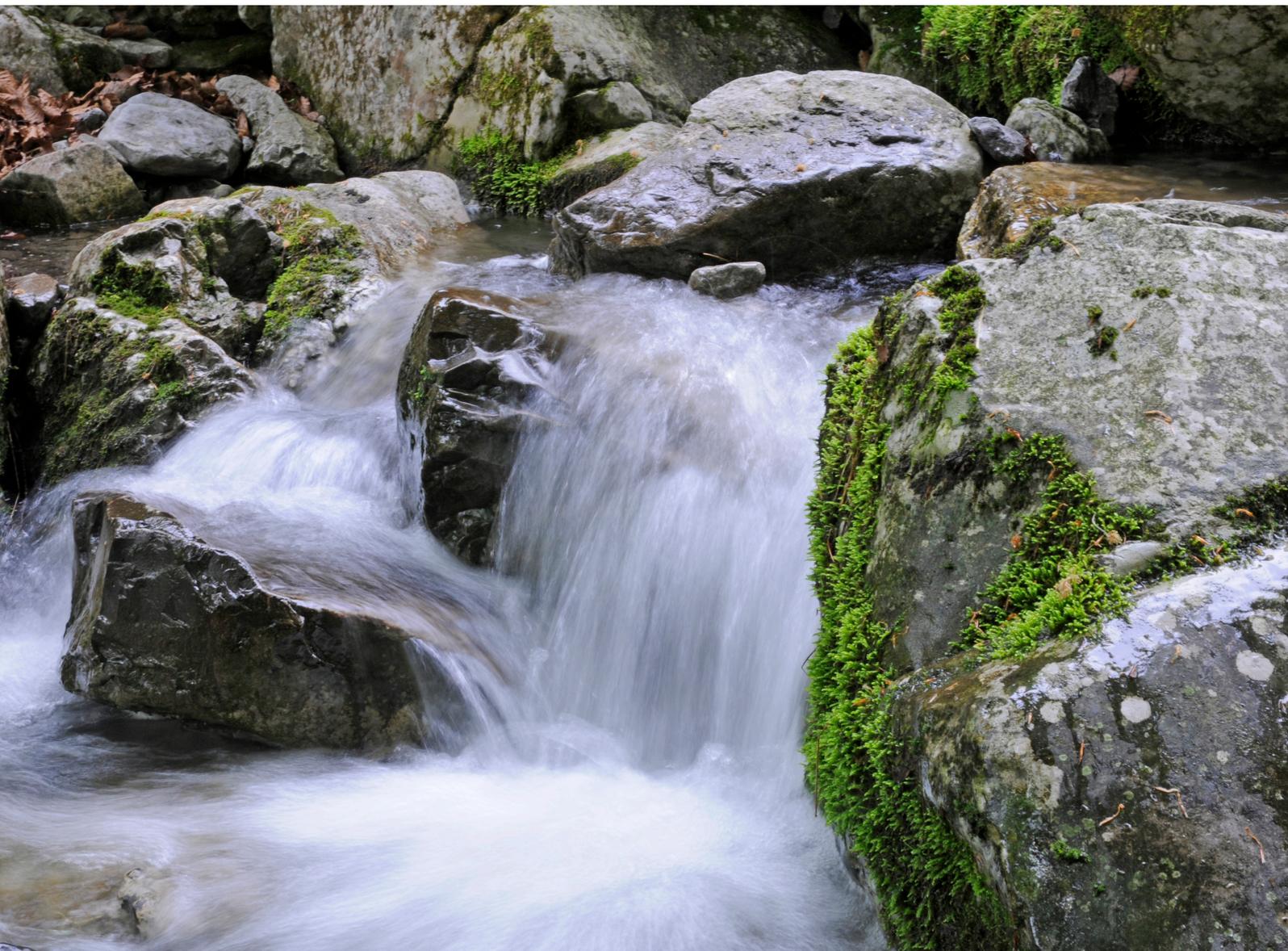


GEMINI Sammelstiftung

## RÜCKSTELLUNGSREGLEMENT 2023

GÜLTIG AB 31. DEZEMBER 2023



## INHALT

A	ZWECK UND INHALT	3
1.	Grundlagen	3
2.	Rückstellungen und Reserven auf Stufe Stiftung und auf Stufe Vorsorgewerk	3
B	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
3.	Grundsätze	4
4.	Versicherungstechnische Grundlagen	4
5.	Vorsorgewerk Renten 2 für Renten ohne aktiven Arbeitgeber	4
6.	Bildung und Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen	4
C	VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN AUF STUFE STIFTUNG	5
7.	Arten der versicherungstechnischen Rückstellungen	5
8.	Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung	5
9.	Überschussfonds	6
D	VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN AUF STUFE VORSORGEWERK	7
10.	Arten der versicherungstechnischen Rückstellungen	7
11.	Rückstellung für den Umwandlungssatz auf Stufe Vorsorgewerk	7
12.	Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der auf Stufe Vorsorgewerk geführten Rentner	7
13.	Rückstellung für die kollektive Finanzierung der Überbrückungsrente	7
14.	Rückstellung für die Auswirkungen einer Teilliquidation	8
15.	Rückstellung für Sonderereignisse	8
E	BILDUNG VON RESERVEN	9
16.	Ausgleichsfonds auf Stufe Stiftung	9
17.	Wertschwankungsreserven auf Stufe Vorsorgewerk	9
F	FREIE MITTEL	10
18.	Voraussetzungen für das Vorliegen von freien Mitteln	10
G	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
19.	Anpassung des Reglements	11
20.	Inkrafttreten	11
	ANHANG	12

### 1. GRUNDLAGEN

1.1 Gestützt auf Artikel 65b BVG, Artikel 48e BVV 2, das Rahmenreglement sowie die verschiedenen Vorsorgepläne erlässt der Stiftungsrat der GEMINI Sammelstiftung (Stiftung) das vorliegende Reglement.

1.2 Das Reglement regelt die Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Reserven auf Stufe Stiftung und auf Stufe Vorsorgewerk. Zudem definiert dieses Reglement die Verteilung des Überschusses.

### 2. RÜCKSTELLUNGEN UND RESERVEN AUF STUFE STIFTUNG UND AUF STUFE VORSORGEWERK

2.1 Die Stiftung führt für jeden ihr angeschlossenen Arbeitgeber ein oder mehrere separate Vorsorgewerke mit mindestens einem Vorsorgeplan.

Für die Renten der angeschlossenen Arbeitgeber, die diese nicht innerhalb ihres eigenen Vorsorgewerks führen, wird auf Stufe Stiftung das Vorsorgewerk Renten 1 geführt.

Für die Renten ohne aktiven Arbeitgeber wird auf Stufe Stiftung das Vorsorgewerk Renten 2 geführt.

2.2 Entsprechend dem Aufbau der Vorsorge gemäss Ziffer 2.1 können sowohl die Stiftung selbst als auch die Vorsorgewerke der angeschlossenen Arbeitgeber Träger versicherungstechnischer Risiken sein. Je nach Risikoträgerschaft werden versicherungstechnische Rückstellungen auf Stufe Stiftung oder auf Stufe Vorsorgewerk gebildet.

### 3. GRUNDSÄTZE

3.1 Bei der Bildung von Rückstellungen und Reserven ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

3.2 Der Experte für berufliche Vorsorge (Experte) berechnet jährlich die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund allgemein anerkannter versicherungstechnischer Grundsätze, insbesondere der Fachrichtlinie FRP 2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten über Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen, sowie unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26. Abweichungen von einer einmal gewählten Berechnungsmethode sind zu begründen.

3.3 Die Rückstellungen und Reserven berücksichtigen die Versicherten- und Verpflichtungsstruktur der Stiftung und der Vorsorgewerke.

### 4. VERSICHERUNGSTECHNISCHE GRUNDLAGEN

4.1 Die versicherungstechnischen Grundlagen für die Berechnung der Vorsorgekapitalien und der versicherungstechnischen Rückstellungen sind im Anhang zusammengestellt.

### 5. VORSORGEWERK RENTEN 2 FÜR RENTEN OHNE AKTIVEN ARBEITGEBER

5.1 Verbleiben Rentenbezüger nach Auflösung der Anschlussvereinbarung beziehungsweise nach Austritt aller aktiven Versicherten bei der Stiftung, so werden ihre Vorsorgekapitalien dem Vorsorgewerk Renten 2 übertragen (Ziffer 2.1).

5.2 Das Deckungskapital der Renten soll so verstärkt werden, dass der angewendete technische Zinssatz nahe beim risikofreien Zinssatz mit einer der Rentenduration ähnlichen Laufzeit liegt.

5.3 Die Verstärkung entspricht dem Differenzbetrag zwischen den Vorsorgekapitalien, den technischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven, jeweils berechnet nach den Grundlagen des Vorsorgewerks Renten 2 und des Vorsorgewerks Renten 1 (vgl. Anhang).

5.4 Die Verstärkung wird dem Vorsorgewerk des Arbeitgebers belastet für diejenigen Rentner, die im Vorsorgewerk Renten 2 zurückgelassen werden. Die Finanzierung durch den Arbeitgeber ist ebenfalls möglich.

5.5 Anschlussvereinbarungen, die nach dem Stichtag 1. Januar 2027 aufgelöst werden, unterliegen nicht den Ziffern 5.1 bis 5.4.

### 6. BILDUNG UND AUFLÖSUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN

6.1 Der Stiftungsrat entscheidet jährlich auf der Grundlage der Berechnungen des Experten über den Umfang der Bildung und der Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

6.2 Die Bildung und die Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgen im Rahmen der Betriebsrechnung und werden im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.

7. ARTEN DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN

7.1 Auf Stufe Stiftung werden die folgenden versicherungstechnischen Rückstellungen geführt:

- a) Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung
- b) Überschussfonds

8. RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ZUNAHME DER LEBENSERWARTUNG

8.1 Mit dieser Rückstellung wird den versicherungstechnischen Kosten durch die Zunahme der Lebenserwartung bei den Rentnern Rechnung getragen. Die Rückstellung wird nur gebildet, wenn als versicherungstechnische Grundlagen sogenannte Periodentafeln verwendet werden.

8.2 Die Höhe der Rückstellung ist im Anhang festgehalten.

8.3 Die Rückstellung wird im jeweiligen Vorsorgewerk Renten 1 oder 2 geführt. Bei Umwandlung des Sparkapitals in eine Altersrente wird die im jeweiligen Vorsorgewerk Renten 1 oder 2 notwendige Rückstellung zulasten der Betriebsrechnung der Stiftung gebildet.

8.4 Die Rückstellung wird nicht verzinst und am Bilanzstichtag zulasten der Betriebsrechnung des jeweiligen Vorsorgewerks Renten 1 oder 2 auf die erforderliche Höhe ergänzt.

8.5 Bei Anwendung von neuen versicherungstechnischen Grundlagen für die laufenden Renten wird die Rückstellung im jeweiligen Vorsorgewerks Renten 1 oder 2 zur Finanzierung der Umstellungskosten auf die neuen Grundlagen verwendet und aufgelöst.

## 9. ÜBERSCHUSSFONDS

9.1 Der Überschuss entspricht dem Ertragsüberschuss der Betriebsrechnung der Stiftung nach Bildung der technischen Rückstellungen und Reserven gemäss vorliegendem Reglement sowie nach der Bildung der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel der Vorsorgewerke.

9.2 Die Überschüsse werden dem Überschussfonds gutgeschrieben. Die Überschussbeteiligung für die Vorsorgewerke wird ausschliesslich dem Überschussfonds entnommen.

9.3 Die im Überschussfonds angesammelten Überschüsse werden nach anerkannten versicherungstechnischen Methoden an die Vorsorgewerke ausgeschüttet.

9.4 Die Verteilung der Überschüsse auf die Vorsorgewerke erfolgt insbesondere nach Massgabe der folgenden Komponenten:

- Risikoeinstufung des Vorsorgewerks
- Zahl der aktiven Versicherten und der Rentner
- Schadenverlauf der vergangenen fünf Jahre

9.5 Die Überschusszuteilung an das einzelne Vorsorgewerk erfolgt jeweils per Ende des Jahres, in dem die Überschussanteile ermittelt werden.

9.6 Die Überschüsse werden von der Stiftung im Jahresabschluss den Wertschwankungsreserven der Vorsorgewerke gutgeschrieben und können gegebenenfalls für Leistungsverbesserungen verwendet werden.

### 10. ARTEN DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN

10.1 Auf Stufe Vorsorgewerk der angeschlossenen Arbeitgeber werden die folgenden versicherungstechnischen Rückstellungen geführt:

- a) Rückstellung für den Umwandlungssatz auf Stufe Vorsorgewerk
- b) Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der auf Stufe Vorsorgewerk geführten Rentner
- c) Rückstellung für die kollektive Finanzierung der Überbrückungsrente
- d) Rückstellung für die Auswirkungen einer Teilliquidation
- e) Rückstellung für Sonderereignisse

10.2 Die Führung der Rentner auf Stufe Vorsorgewerk wird in der Anschlussvereinbarung geregelt. Die Anwendung individueller Umwandlungssätze sowie die kollektive Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente werden im Vorsorgeplan geregelt.

### 11. RÜCKSTELLUNG FÜR DEN UMWANDLUNGSSATZ AUF STUFE VORSORGEWERK

11.1 Vorsorgewerke, die im Vorsorgeplan Umwandlungssätze vorsehen, die höher sind als jene gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen, müssen zur Finanzierung der Differenz zwischen den Umwandlungssätzen eine Rückstellung bilden.

11.2 Die Rückstellung wird wie diejenige auf Stufe Stiftung in Prozenten des Sparkapitals festgelegt. Die Höhe des Zuschlags ist im Anhang festgehalten.

11.3 Die Rückstellung wird jährlich zulasten der Betriebsrechnung des Vorsorgewerks an die erforderliche Höhe angepasst.

### 12. RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ZUNAHME DER LEBENSERWARTUNG DER AUF STUFE VORSORGEWERK GEFÜHRTEN RENTNER

12.1 Mit dieser Rückstellung wird den versicherungstechnischen Kosten durch die Zunahme der Lebenserwartung bei den Rentnern Rechnung getragen.

Die Rückstellung wird nur gebildet, wenn als versicherungstechnische Grundlagen sogenannte Periodentafeln verwendet werden.

12.2 Die Rückstellung wird entsprechend den Ansätzen auf Stufe Stiftung in Prozenten des Vorsorgekapitals der auf Stufe Vorsorgewerk geführten Rentner festgelegt und jährlich im Rahmen der Betriebsrechnung des Vorsorgewerks auf die erforderliche Höhe angepasst.

12.3 Beim Wechsel auf neue versicherungstechnische Grundlagen wird die Rückstellung wie diejenige auf Stufe Stiftung verwendet und aufgelöst.

### 13. RÜCKSTELLUNG FÜR DIE KOLLEKTIVE FINANZIERUNG DER ÜBERBRÜCKUNGSRENTE

13.1 Im Vorsorgeplan kann eine kollektive Finanzierung der Überbrückungsrente vorgesehen werden. In den Vorsorgewerken, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist eine entsprechende Rückstellung basierend auf der im Vorsorgeplan vorgesehenen Finanzierung zu bilden. Reicht die Rückstellung nicht zur Finanzierung der Überbrückungsrenten aus, so muss die Finanzierung im Vorsorgeplan entsprechend angepasst werden.

### 14. RÜCKSTELLUNG FÜR DIE AUSWIRKUNGEN EINER TEILLIQUIDATION

14.1 Vorsorgewerke können eine Rückstellung für den Fall bilden, dass sich das Verhältnis zwischen Versicherten und Rentnern wegen einer Teilliquidation zulasten der Versicherten verschiebt. Die Höhe der Rückstellung berücksichtigt die strukturellen Veränderungen und wird von der Vorsorgekommission auf Empfehlung des Experten festgesetzt.

### 15. RÜCKSTELLUNG FÜR SONDEREREIGNISSE

15.1 Die Rückstellung für Sonderereignisse auf Stufe Vorsorgewerk berücksichtigt Entscheidungen der Vorsorgekommission, die einen kurzfristigen Finanzierungsbedarf erfordern. Solche Ereignisse sind zum Beispiel:

- Leistungsverbesserungen
- Besitzstand Umwandlungssatz
- Beiträge im Rahmen der «Stabilisierungsmassnahmen Vorsorgewerk Renten 1» (StbmVR):
  - Solidaritätsbeiträge (Ziffer 2 StbmVR)
  - Einkauf in die Zielwertschwankungsreserve des Vorsorgewerks Renten (Ziffer 3 StbmVR)
  - BVG-Pensionierungsverlust (Ziffer 4 StbmVR)

15.2 Die Vorsorgekommission kann eine Rückstellung für Sonderereignisse mit Zustimmung der Stiftung bilden, ganz oder teilweise auflösen oder unter ihrer Sollgrösse dotieren beziehungsweise Rückstellungen stufenweise aufbauen. Die Stiftung stützt sich bei ihrer Genehmigung auf die Empfehlungen des Experten.

## 16. AUSGLEICHSFONDS AUF STUFE STIFTUNG

16.1 Zum Ausgleich von Schwankungen in der Vermögensanlage und beim Deckungsgrad des Vorsorgewerks Renten 1 sowie zur Deckung der auf Stufe Stiftung anfallenden Kosten wird auf Stufe Stiftung ein Ausgleichsfonds geführt. Für den Ausgleich der Schwankungen beim Vorsorgewerk Renten 1 wird berücksichtigt, ob die Rentner im Vorsorgewerk des angeschlossenen Arbeitgebers oder auf Stufe Stiftung geführt werden.

16.2 Die Höchstgrenze für die Äufnung des Ausgleichsfonds wird vom Stiftungsrat festgelegt.

## 17. WERTSCHWANKUNGSRESERVEN AUF STUFE VORSORGEWERK

17.1 Die Wertschwankungsreserven der einzelnen Vorsorgewerke werden für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen.

17.2 Die Bemessung der Wertschwankungsreserve erfolgt nach einer der Risikofähigkeit des einzelnen Vorsorgewerks Rechnung tragenden finanzökonomischen Methode unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten. Die für die aktuelle Anlagestrategie notwendige Höhe wird periodisch aufgrund einer Asset-Liability-Analyse oder aufgrund einer anderen fachlich anerkannten Methode ermittelt. Der Zielwert der der gewählten Anlagestrategie entsprechenden Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement festgehalten.

18. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS VORLIEGEN  
VON FREIEN MITTELN

18.1 Freie Mittel dürfen in der Bilanz der Stiftung oder der einzelnen Vorsorgewerke erst ausgewiesen werden, wenn die versicherungstechnischen Rückstellungen vollständig aufgebaut worden sind und wenn der Zielwert des Ausgleichsfonds auf Stufe Stiftung oder der Wertschwankungsreserven auf Stufe Vorsorgewerk erreicht worden ist.

## 19. ANPASSUNG DES REGLEMENTS

19.1 Die Bestimmungen über die versicherungstechnischen Rückstellungen werden periodisch überprüft und können jederzeit, insbesondere nach einer erheblichen Veränderung der Bestandes- oder Verpflichtungsstruktur, an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden.

## 20. INKRAFTTRETEN

20.1 Das vorliegende Rückstellungsreglement ersetzt dasjenige vom 2. März 2023 und tritt per 31. Dezember 2023 in Kraft.

20.2 Änderungen des Reglements werden durch den Stiftungsrat beschlossen und der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Zürich, 29. November 2023

GEMINI Sammelstiftung



Vital G. Stutz  
Präsident des Stiftungsrats



Anita Auf der Maur  
Vizepräsidentin des Stiftungsrats

**VERSICHERUNGSTECHNISCHE GRUNDLAGEN  
(ZIFFER 4)**

**Auf Stufe Stiftung**

Für die Berechnung der Vorsorgekapitalien der Vorsorgewerke Renten 1 und 2 sowie der jeweiligen versicherungstechnischen Rückstellungen kommen folgende versicherungstechnischen Grundlagen zur Anwendung:

**Vorsorgewerk Renten 1:**

- BVG 2020, Periodentafel (Basisjahr 2020)
- Technischer Zinssatz: 2,25%

**Vorsorgewerk Renten 2:**

- BVG 2020, Periodentafel (Basisjahr 2020)
- Technischer Zinssatz 1,25%

Das Deckungskapital der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen wird nach der sogenannten kollektiven Methode unabhängig vom Zivilstand des Rentners oder der Rentnerin bestimmt.

**Auf Stufe Vorsorgewerk**

Das Vorsorgewerk bildet die technischen Rückstellungen und die Vorsorgekapitalien der im Vorsorgewerk geführten Rentner gemäss vorliegendem Reglement und nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung. Die Berechnungen erfolgen durch den Experten der Stiftung oder gemäss seiner Vorgabe.

Jede Abweichung der vorliegenden Rückstellungspolitik bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Stiftung.

Der Experte der Stiftung prüft jährlich im Auftrag der Stiftung die finanzielle Lage des autonomen Vorsorgewerks basierend auf dem Vorsorgevermögen, der strukturellen Risikofähigkeit und den spezifischen Risikofaktoren des Vorsorgewerks. Kommt der Experte zum Schluss, dass die Rückstellungen im Vorsorgewerk ungenügend sind, weist er die Stiftung darauf hin und empfiehlt Finanzierungsmassnahmen. Werden diese nicht beschlossen und erachtet der Experte die Sicherheit des Vorsorgewerks als gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

**RÜCKSTELLUNG FÜR DEN UMWANDLUNGSSATZ  
(ZIFFER 11)**

**Auf Stufe Vorsorgewerk**

Die Rückstellung für den Umwandlungssatz (UWS) auf Stufe Vorsorgewerk (Ziffer 11) wird jeweils per Bilanzstichtag für alle über 58-jährigen Versicherten als Zuschlag auf den vorhandenen Sparkapitalien bestimmt.

$$\left[ \frac{\text{UWS gemäss Vorsorgeplan}}{\text{versicherungstechnischer UWS inkl. Zuschlag für Langlebigkeit}} - 1 \right] \times \text{Rentenbezugsquote}$$

Solange keine Erfahrungswerte des Vorsorgewerks vorliegen, wird von einer Rentenbezugsquote von 100% ausgegangen. Andernfalls wird die Rentenbezugsquote des Vorsorgewerks berücksichtigt.

## ANHANG

### RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ZUNAHME DER LEBENSERWARTUNG (ZIFFER 8 UND 12)

Die Rückstellung wird in Prozenten des Vorsorgekapitals der Rentner festgelegt. Der Prozentsatz wird pro Kalenderjahr nach dem Basisjahr der versicherungstechnischen Grundlagen um 0,5% erhöht.

Dieser Anhang tritt per 31. Dezember 2023 in Kraft.

Zürich, 29. November 2023

